

Diplom-Biologe
Dr. Knut Neubeck

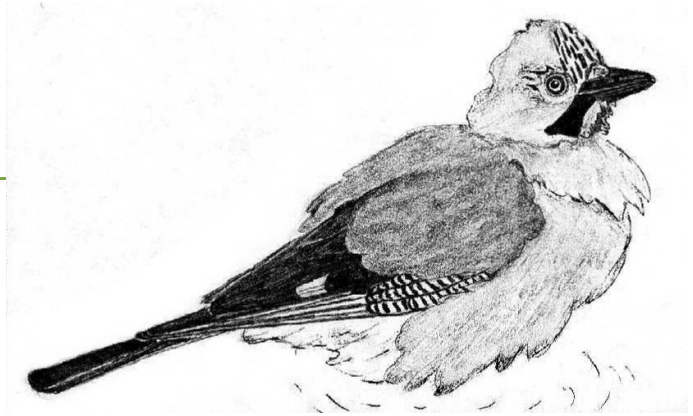
Büro für ökologische Gutachten und Tiergesundheit

Paradeisstr. 36

82362 Weilheim

Mobil: 0172/9799241

knut.neubeck@wildtieroekologie.de



Bebauungsplan der Gemeinde Schondorf „An der Piont-Nord“

Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee
Rathausplatz 1
86938 Schondorf am Ammersee

Auftragnehmer: Dr. Knut Neubeck
Büro für ökologische Gutachten und Tiergesundheit
www.wildtieroekologie.de

Bearbeitung: Dr. Knut Neubeck

Stand: 12.09.2018

Dr. Knut Neubeck

1. Aufgabenstellung

Planungsziele des Bauträgers sind der Erhalt der parkartigen Struktur des Gebiets mit maßvoller, sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügender Bebauung, die Schaffung eines harmonischen Übergangs zwischen Bebauung und freier Natur und Erhalt ortsbildprägender Bäume.

Daraufhin wurde im Jahr 2016 das Büro Dr. Neubeck beauftragt, die in ökologischer Hinsicht wertgebenden Bäume, Höhlenbäume und erhaltenswerten Freibrüterbäume im Plangebiet zu ermitteln. Dies wurde im Fachbericht vom 30.11.2016 von Dr. Neubeck dokumentiert.

Mit der Erstellung der Baufenster im Bebauungsplan und einem Baumbestandsplan (s. Anhang 1) lässt sich feststellen welche Bäume gefällt werden müssen. Im jetzt vorliegenden Bericht soll abgeschätzt werden, welche Wirkung diese Maßnahmen vor allem auf Fledermäuse und Vögel haben. Daher wurde das Büro Dr. Neubeck von der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee wiederholt beauftragt die Folgen eines Eingriffes anhand der aktuell vorliegenden Bebauungsfelder (s. Anlage 2) darzustellen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird prognostiziert, ob die Bebauungspläne europarechtlichen Artenschutz entgegenstehen:

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 u. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) werden ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft.

2. Untersuchungsgebiet

Das Baugebiet (Abb. 1) "An der Point-Nord" liegt nördlich dem Landschaftsschutzgebiet "Ammersee-West" (LSG-00509.01) angrenzend. Die nordöstliche Ecke des Bebauungsgebietes ist in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ (7932-471). Das ausgewiesene Bebauungsgebiet umfasst die Flurnummern: 486; 486/2; 488; 488/2; 488/3; 488/4; 488/5; 491; 491/2; TF 491/3; 491/4. Innerhalb der einzelnen Flurnummern sind Baufenster festgelegt worden (siehe Anhang 1). Auf dem Bebauungsgebiet besteht im westlichen Teil schon eine Bebauung mit mehreren Häusern. Die Gärten im westlichen Teil und der östliche Teil des Gebietes haben einen parkähnlichen Charakter, mit einem teils sehr alten Baumbestand und Ziergehölzen (siehe Baumbestandsplan 2018 Anlage 2 und ökologische Baumbegutachtung 2016 Anlage 3).

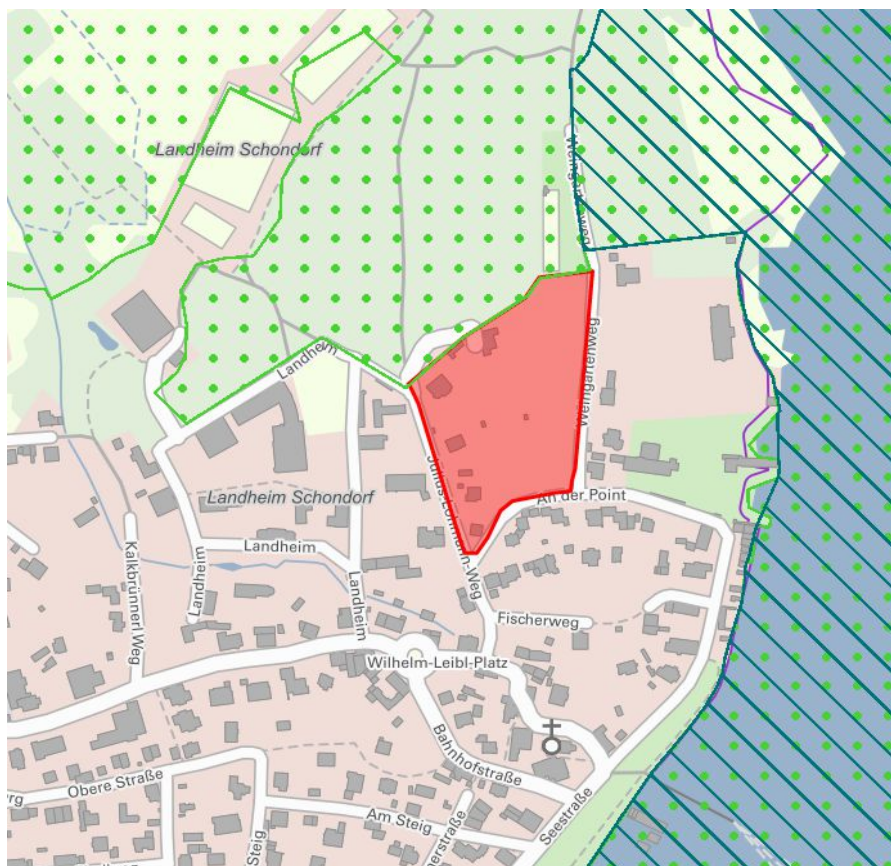


Abb. 1: Untersuchungsfläche (rot umrandet), Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet) und Vogelschutzgebiet (blau gestreift).

Im Baufeld der Flur 486/2 wird die Eibe Nr. 81 und wahrscheinlich auch die Eibe Nr. 80 entfernt.

Im Baufeld der Flur 491 stehen keine Bäume, lediglich durch die Zufahrt von Süden könnte es zu einer Holzung des Lebensbaumes, der knapp außerhalb der Bauzone von der Zufahrt liegt, kommen.

Im Baufeld 491/4 stehen auch keine Bäume. In der Flur 491/2 werden die beiden Bergahorne Nr. 78 und 79 gefällt.

Auf der Flur 488/3 werden für die geplante südliche Zufahrt eine Roßkastanie (Nr. 3), zwei Bergahorne (Nr. 76 u. 77), eine Sumpfyzypresse (Nr. 75) abgeholzt werden. Weiter müssen in der Flur 488/3, durch die nördliche Baufeldausweisung zwei Lebensbäume (Nr. 50 u. 46), ein Ginkgo (Nr. 47), eine Scheinzypresse (Nr. 45), die vier Fichten (Nr. 22, 20, 19 u. 12), eine Robinie (Nr. 23), eine Stechpalme (Nr. 21), ein Spitzahorn (Nr. 13) und eine Eberesche (Nr. 15) gefällt werden. Im Baumbestandsplan ist der Spitzahorn (Nr. 13) aber auch als erhaltenswert / ortsprägend gekennzeichnet worden. Durch eine Baufeldaufteilung zum Erhalt des Spitzahorns (Nr. 13) würde im Süden ein zweites Baufeld entstehen, welches zur Fällung zweier Fichten (Nr. 5 und 7) und einer Scheinzypresse führen würde.

Auf den Flurstücken 488 und 488/2 sind keine Baufelder vorgesehen.

3.4. Ökologische Baumbegutachtung (2016 + 2018)

2016 konnten im Vorhabengebiet 20 Bäume (Anlage 3) mit einem ökologischen Wert für Fledermäuse, Vögel und/oder Totholzorganismen festgestellt werden.

Auf Flurstück 488/0 wurden fünf Bäume mit ökologischen Wert aufgenommen. Es konnten sowohl dauerhafte Großvogelnester (Nr. 49 + 24) als auch Spechthöhlen (Nr. 51 + toter Baumstumpf im Südosten des Flurstücks) festgestellt werden. Ein Spitzahorn wurde aufgrund seines Efeubewuchses als geeigneter Freibrüterbaum aufgenommen (keine Flurnummer).

Auf dem Flurstück 488/2 konnten vier alte Eichen (Nr. 10, 11/12, 15, 23) mit großem Totholzanteil und Baumhöhlen gefunden werden. Die festgestellten Höhlen und Spalten sind für Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Organismen geeignet.

Auf dem Flurstück 488/3 wurden acht wertgebende Bäume (Nr. 69, 71, 114, 149) festgestellt. Davon vier Bäume mit geeigneten Baumhöhlen und Spalten für Fledermäuse und Vögel. Zwei weitere Bäume sind durch ihren Efeubewuchs ideale Freibrüterrefugien (Nr. 10 u. 72). Eine alte Hainbuche ist als Nahrungsbaum und für xylobiontische Arten interessant (Nr. 136). In der Eiche (Nr. 148) befindet sich ein Spalt in ca. 8 m Höhe, mit guter Voraussetzung, sich künftig in eine Höhle zu entwickeln.

In den Flurstücken 486/2 und 491 wurden besonders alte Bäume aufgenommen, zwei Bäume mit starkem Efeubewuchs (Nr. 155, 163) und ein Baum mit einem dauerhaften Großvogelnest (Nr. 154).

Im Juli 2018 wurde die Situation vor Ort noch einmal überprüft. Das Greifvogelnest in Flurstück

486/3-4 (Nr. 154) war beschädigt und in diesem Jahr nicht besetzt. Neue Höhlenbildungen im Untersuchungsgebiet konnten nicht ermittelt werden. Auch bei den zur Fällung vorgesehen Bäumen konnten keine Höhlen oder größere Nester nachgewiesen werden.

4. Bestand, Betroffenheit und Maßnahmen

Für die Tierarten nach Anhang IV a) Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1-3 u. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Soweit es sich jedoch um unverzichtbare Teilhabitate handelt (z. B. regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe von Reproduktionsstätten) und ein Ausweichen nicht möglich ist, können die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m.1 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein. Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Schutzvorschriften.

¹ in Verbindung mit

4.1. Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auf oder im Umfeld der Fläche wurde nur ein Nachweis in die Datenbank der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aufgenommen. Der Nachweispunkt lag im Flurstück 488/0 im Nordosten des Untersuchungsgebietes. Hier konnte eine Zwergfledermaus und Hinweise auf ein Quartier an der südlichen Giebelwand des dort stehenden Gebäudes festgestellt werden.

Unabhängig davon liegt das Gebiet nahe eines größeren Waldstückes und bietet durch die alten Gebäude und vielen potenziellen Baumquartiere (siehe ökologische Baumbegutachtung) viele Quartiere für Fledermäuse. Zudem suchen die Fledermäuse gerne parkähnliche Landschaften und Gärten zur Jagd auf. Hier werden die Rasenflächen regelmäßig und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemäht, was den Fledermäusen ein breites Nahrungsspektrum zur Verfügung stellt. Daher muss angenommen werden, dass weitere Arten vorkommen. Da keine Fledermausbestandsaufnahme durchgeführt wurde und auch keine ältere Bestandsaufnahme vorliegt, werden die Arten an der anhand der vorkommenden Lebensraumstrukturen abgeschätzt. Als Grundlage für das Artenspektrum dient das TK-Blatt 7932 „Utting am Ammersee“ der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Es werden alle Fledermäuse der halb offenen Landschaft, des Waldes und der Siedlungsräume angenommen. Aufgrund der Nähe zu einem größeren Gewässer können auch gewässerorientierte Arten nicht ausgeschlossen werden. Hieraus ergeben sich für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) folgende relevanten Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB 2017	RLD 2009	EZK
Myotis brandtii	<i>Große Bartfledermaus</i>	2	V	u
Myotis daubentonii	<i>Wasserfledermaus</i>	*	*	g
Myotis myotis	<i>Großes Mausohr</i>	*	V	g
Myotis mystacinus	<i>Kleine Bartfledermaus</i>	*	V	g
Nyctalus noctula	<i>Großer Abendsegler</i>	*	V	u
Pipistrellus nathusii	<i>Rauhautfledermaus</i>	*	*	g
Pipistrellus pipistrellus	<i>Zwergfledermaus</i>	*	*	g
Plecotus auritus	<i>Braunes Langohr</i>	*	V	g
Plecotus austriacus	<i>Graues Langohr</i>	2	2	u
Vespertilio murinus	<i>Zweifarbflodermäus</i>	2	D	?

Erläuterung: RLB = Rote-Liste-Bayern, RLD = Rote-Liste-Deutschland: 2 - Stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Ungefährdet, D - Daten unzureichend; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Bioregion: s - ungünstig/schlecht, u - ungünstig/unzureichend, g - günstig, a - abnehmend, ? - unbekannt.

4.1.1. Baumhöhlen und -spalten bewohnende Arten

Da nach den vorgegebenen Baufeldern keine Fällungen von Höhlenbäumen gegeben sind, werden die oben aufgeführten Verbotstatbestände nicht berührt.

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

4.1.2. Gebäude bewohnende Arten

Für die gebäudebewohnenden Arten, wie Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Zweifarbflodermäus, werden im Zuge von Sanierungs-, Renovierungsarbeiten und/oder Gebäudeabrissen die Verbotstatbestände berührt.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG: Bei Sanierungs-, Renovierungsarbeiten oder Gebäudeabriss kann es zur Zerstörung oder Veränderung von Quartieren kommen. **Ohne geeignete Vorkehrungen wären mit dem Eingriff für alle Arten die Tatbestände (s.o.) absehbar.** Um dieses zu vermeiden, sollte vor der Sanierung, Renovierung oder Abriss das Gebäude auf Fledermausquartiere überprüft werden. Werden Fledermausquartiere gefunden sind **CEF-Maßnahmen** im Vorfeld der Baumaßnahmen notwendig. Es sollten im Vorfeld des Eingriffes rechtzeitig adäquate Ersatzquartiere geschaffen werden, z.B. durch das Aufhängen von Fledermauskästen. Pro festgestellten Quartier sollten 2-3 adäquate² Ersatzkästen/-Quartiere aufgehängt/geschaffen werden. Zudem sind am neuen Gebäude entsprechende Quartiere mit ähnlicher Lage (ähnliche Höhe, Größe und Himmelsrichtung) einzuplanen.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, ist das Risiko, des wirksam werden des Tatbestandes der Schädigung der Lebensstätten, nach Stand des Wissens maximal minimiert.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Eine Störung durch die Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten. In der Regel wird überwiegend am Tag gebaut, so können die Fledermäuse in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht das Gelände ungestört für die Jagd nutzen.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Ohne geeignete Vorkehrungen wären mit einer Sanierung, Renovierung oder Neubau für alle Arten Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 absehbar. Um dieses zu vermeiden, sollte vor der Sanierung, Renovierung oder Abriss das Gebäude auf anwesende Fledermäuse überprüft werden. Werden Individuen oder Hinweise auf anwesende Fledermäuse gefunden **sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.** Mögliche Maßnahme ist der Verschluss des Quartiers durch eine über der Einflugöffnung befestigte Folie, die Fledermäusen

² adäquat bedeutet die Quartiere sollen entsprechend der Koloniegroße gewählt werden. Sind einzelne Exemplare vorhanden, reichen kleine Kästen, sind Wochenstuben oder Kolonien vorhanden, sind die Ersatzquartiere entsprechend größer zu wählen.

das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert. Eine weitere Möglichkeit ist die Einflugkontrolle mittels endoskopischer Beobachtung. Werden keine Einflüge festgestellt und unter Zuhilfenahme des Endoskops keine Tiere gefunden, kann der Quartierzugang unmittelbar verschlossen werden. Sollten Wochenstuben oder Winterquartiere gefunden werden muss gewartet werden, bis die Fledermäuse das Quartier verlassen haben. Daher empfiehlt es sich, rechtzeitig die Möglichkeit von Fledermausquartieren, in die Planung mit einzubeziehen.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, ist das Risiko, des wirksam werden des Tatbestandes der Tötung- und Verletzung, nach Stand des Wissens maximal minimiert.

4.1.3. *Nahrungshabitat und die Leitstrukturen*

Von einer Verschlechterung des Nahrungshabitats wird sowohl während der Bauphase als auch nach einer Bebauung nicht ausgegangen. Sowohl während, als auch nach der Bauphase verändert sich der Charakter der Naturlandschaft nicht wesentlich. Durch den Erhalt der wertgebenden Bäume und entstehenden Garten-/Grasflächen bleibt der parkähnliche Charakter im Wesentlichen erhalten.

Auch relevante Strukturen für traditionelle Flugwege werden nicht unterbrochen, da die randlich lokalisierten Bäume entlang der Straßen und zwischen den Flurstücken als Leitstrukturelemente im Wesentlichen erhalten bleiben.

Jedoch ist eine Lichtverschmutzung zu vermeiden. Durch eine falsche Beleuchtung werden Fledermäuse vergrämt, sodass sie die Fläche nicht mehr als Jagdhabitat oder zum Transitflug nutzen können.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG: **Es sind keine Maßnahmen erforderlich.** Es wurden keine Quartiere oder geeignete Quartiere festgestellt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: **Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.** Während der *Bauphase* und am *Neubau* sind nachts Beleuchtungen mit einer Farbtemperatur von kleiner als 2000 Kelvin (bernsteinfarben – „amber“) bis maximal 3000 Kelvin (warmweiß) zu wählen. Besser wäre es, auf eine Beleuchtung nachts zu verzichten.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, ist das Risiko, des wirksam werden des Tatbestandes der Störung, nach Stand des Wissens maximal minimiert.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: **Es sind keine Maßnahmen erforderlich.** Es wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden.

4.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für das Vorhabengebiet liegen keine ASK Nachweise von Vogelarten vor. Da auch keine Bestandsaufnahme vorliegt, wurde anhand der vorkommenden Lebensraumstrukturen abgeschätzt, welche Vogelarten möglicherweise vorkommen könnten. Bei der Auswahl der Vogelarten wurden besonders alle Wald-, Park- und Siedlungsarten berücksichtigt. Die Vogelarten wurden der Übersichtlichkeit wegen in fünf brutökologische Gilden, wie Freibrüter, Horstbrüter, Bodenbrüter, Baumhöhlenbrüter und Gebäudebrüter eingeteilt. Wenn Vögel wie der Turmfalke in zwei Gilden (Horstbrüter und Baumhöhlenbrüter) vorkommen, wurden sie in beiden Gilden aufgenommen.

4.2.1. Freibrüter

Für die Freibrüter ergibt sich folgende Artenliste, die als Brutvögel im Vorhabengebiet potenziell vorkommen könnten:

Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL By	BNSchG	EZK
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	b	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	b	u
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	b	g
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	b	

Artnamen	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL By	BNSchG	EZK
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	

Erläuterung: RLB = Rote-Liste-Bayern, RLD = Rote-Liste-Deutschland: 2 - Stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Ungefährdet; BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt und s = streng geschützt); EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Bioregion: s - ungünstig/schlecht, u - ungünstig/unzureichend, g - günstig, a - abnehmend, ? - unbekannt.

Ein Großteil der für das Untersuchungsgebiet als möglicherweise brütend angenommenen Arten ist im Naturraum weit verbreitet und weist damit eine geringe Wirkungsempfindlichkeit gegenüber einzelnen Eingriffsprojekten auf. Die lokalen Populationen der Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit schwer abgrenzbar. Der Erhaltungszustand dieser Populationen ist meist sehr gut und eine Verschlechterung der Population durch das hier geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Bei der Beschädigung/Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten trotzdem im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld geeignete Lebensräume für diese Arten vorhanden sind und durch neue Gartenbepflanzungen neu entstehen werden.

Eine Tötung von Tieren ist unwahrscheinlich, wenn die durchzuführenden Baumfällarbeiten nicht zur Brutsaison ausgeführt werden. Lokal begrenzte Störungen wie sie mit dem vorliegenden Bauvorhaben verbunden sind, führen bei diesen Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Für diese Arten sind die Schädigungs- und Störungsverbote deshalb bei dem vorliegenden Bauvorhaben nicht erfüllt.

Als artenschutzrechtlich relevante Arten sind hier der Gelbspötter, der Pirol und der Stieglitz hervorzuheben. Der Gelbspötter ist in der Roten Liste Bayerns als „gefährdet“ (Rote Liste Kategorie 3) eingestuft. Der Pirol steht in der Roten Liste Deutschland und Bayern und der Stieglitz stehen in der Roten Liste Bayern auf der „Vorwarnliste“ (Rote Liste Kategorie 3). Diese drei artenschutzrechtlich relevanten Arten sollen im Folgenden näher behandelt werden.

Der Pirol (*Oriolus oriolus*) ist Bewohner von lichten Wäldern mit lückiger Struktur und einzeln alten Laubbäumen. Randlagen von Wäldern, Siedlungen und Parks mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Eschen und Buchen, werden bevorzugt. Das Nest wird hoch in Laubbäumen an den äußeren Zweigen des Baumes gebaut. Er ernährt sich von Insekten und deren Larven; im Sommer auch Früchte und Beeren. Der Pirol ist in unseren Breiten ein Sommervogel.

Der Gelbspötter (*Hippolais icterina*) ist Bewohner mehrschichtiger Waldlandschaften mit hohen Gebüschern, aber brütet auch gerne in Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe und Parklandschaften. Nest wird in höheren Sträuchern und Laubbäumen oft in Astquirlen aufgehängt. Er ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Sinnen. Der Gelbspötter ist in unseren Breiten ein Sommervogel.

Der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) ist ein Bewohner der offenen Kulturlandschaft, sowie lichter

Laub- und Mischwäldern. Er bevorzugt dabei insbesondere Streuobstbestände und Gärten, ist aber auch häufig an Waldrändern, Baumhecken oder Feldgehölzen zu finden. Brüte auf den äußersten Zweigen besonders von Laubbäumen und Hecken in der Regel in einer Höhe von über vier Metern. Günstige Habitatstrukturen sind darüber hinaus offenbar Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln und anderen Korbblütlern. Er ernährt sich vor allem von deren Sämereien. Der Stieglitz ist in unseren Breiten überwiegend ein Sommervogel, überwintert aber auch in Mitteleuropa.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG: Bei den Baumfällungen handelt es sich zum großen Teil um Nadelbäume und wenige junge Laubbäume. Bei allen drei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich aber um ausgesprochene laubbaum- und gebüschbrütende Arten. Brutplätze der Pirole werden nicht zerstört, da er ausschließlich in alten Laubbäumen brütet. Daher ist hier von einer geringen bis sehr geringen Schädigung von potenziellen Brutplätzen auszugehen. Zudem ist zu erwarten, dass in den Neubaugärten Gebüsch und Bäume gepflanzt werden, die wieder für die Arten potenziell neuen Brutraum schaffen. Der Verlust der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat wird nicht als existenzielle Bedrohung für im Umfeld brütende Arten bewertet. Im Umkreis der Vorhabenfläche befinden sich mehrere höherwertig einzuschätzende Ausweichmöglichkeiten.

Es sind keine nachhaltigen Schädigung der Lebensstätten zu erwarten, daher sind keine Maßnahmen erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Während der zeitlich begrenzten Störung durch die Baumaßnahme können im Umfeld brütende Stieglitze und Gelbspötter auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Erhebliche Störungen durch die spätere Nutzung sind nicht anzunehmen, da das Umfeld bereits jetzt als Siedlungsraum genutzt wird. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind deshalb nicht zu erwarten.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Eine Tötung/Verletzung der Arten kann durch die Durchführung der Baumfällungen bzw. Entfernung der Hecke außerhalb der Brutzeiten, also im Winter, vermieden werden. **Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**, d.h. die Baumfällung ist zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, ist das Risiko, des wirksam werden des Tatbestandes der Tötung- und Verletzung, nach Stand des Wissens maximal minimiert.

4.2.2. Horstbrüter

Für die Horstbrüter ergibt sich folgende Artenliste, die als Brutvögel im Vorhabengebiet potenziell vorkommen könnten:

Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL BY 2016	BNSchG	EZK
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	b	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	b	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	b	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	b	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	b	G
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	b	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	

Erläuterung: RLB = Rote-Liste-Bayern, RLD = Rote-Liste-Deutschland: 2 - Stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Ungefährdet; BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt und s = streng geschützt); EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Bioregion: s - ungünstig/schlecht, u - ungünstig/unzureichend, g - günstig, a - abnehmend, ? - unbekannt.

Alle im Vorhabengebiet als möglicherweise brütend angenommenen Arten sind im Naturraum weit verbreitet und weisen damit eine geringe Wirkungsempfindlichkeit gegenüber einzelnen Eingriffsprojekten auf. Die lokalen Populationen der Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit schwer abgrenzbar. Der Erhaltungszustand dieser Populationen ist bei allen Arten hervorragend und eine Verschlechterung der Population durch das hier geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zumal alle dauerhaften Horste und Nester auf Bäumen festgestellt wurden, die nicht zur Fällung vorgesehen sind. Da eine Beeinträchtigung der Brutstätten derzeit nicht vorgesehen ist, ist die Tötung oder Verletzung von Vögeln dieser Gilde, sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten. Auch eine Störung oder Vergrämung während und nach der Bauphase ist nicht zu erwarten. In unserem Fall sind alle Arten gegenüber menschlichen Störungen sehr anpassungsfähig. Ein Verlust der Vorhabenfläche als Nahrungs- und Jagdhabitat wird wegen der geringen Größe nicht als existenzielle Bedrohung für brütende Vögel bewertet. Im Umkreis der Vorhabenfläche befinden sich mehrere höherwertig einzuschätzende Nahrungshabitate.

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

4.2.3. Bodenbrüter

Für die Bodenbrüter ergibt sich folgende Artenliste, die als Brutvögel im Vorhabengebiet potenziell vorkommen könnten:

Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL BY 2016	BNSchG	EZK
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	g
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	b	

Erläuterung: RLB = Rote-Liste-Bayern, RLD = Rote-Liste-Deutschland: 2 - Stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Ungefährdet; BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt und s = streng geschützt); EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Bioregion: s - ungünstig/schlecht, u - ungünstig/unzureichend, g - günstig, a - abnehmend, ? - unbekannt

Alle Vögel dieser Gilde sind naturschutzfachlich "unauffällig". Es umfasst kommune und nicht gefährdete Vogelarten. Die Goldammer ist auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste Deutschland (Rote Liste Kategorie V), unterliegt aber in Bayern keinem besonderen Beobachtungsstatus. Ihr Erhaltungszustand wird als gut bewertet. Da eine Beeinträchtigung der Brutstätten nicht zu erwarten ist, ist die Tötung oder Verletzung von Vögeln dieser Gilde, sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten. Auch eine Störung oder Vergrämung während und nach der Bauphase ist nicht zu erwarten. In unserem Fall sind alle Arten gegenüber menschlichen Störungen sehr anpassungsfähig.

Ein Verlust der Vorhabenfläche als Nahrungs- und Jagdhabitat wird wegen der geringen Größe nicht als existenzielle Bedrohung für die Vögel dieser Gilde bewertet. Im Umkreis der Vorhabenfläche befinden sich mehrere höherwertig einzuschätzende Nahrungshabitate.

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

4.2.4. Spalt- und höhlenbrütende Arten der Bäume

Für die Bodenbrüter ergibt sich folgende Artenliste, die als Brutvögel im Vorhabengebiet potenziell vorkommen könnten:

Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL BY 2016	BNSchG	EZK
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	b	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	b	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	b	g
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	g

Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL BY 2016	BNSchG	EZK
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	b	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	b	u
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	b	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	b	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	b	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	b	g
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	

Erläuterung: RLB = Rote-Liste-Bayern, RLD = Rote-Liste-Deutschland: 2 - Stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Ungefährdet; BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt und s = streng geschützt); EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Bioregion: s - ungünstig/schlecht, u - ungünstig/unzureichend, g - günstig, a - abnehmend, ? - unbekannt.

Die Gilde der höhlenbrütenden Vögel weist die meisten gefährdeten Vogelarten auf. In der Roten Liste Deutschland (RL D) ist der Star und Trauerschnäpper als „gefährdet“ (Rote Liste Kategorie 3) eingeordnet worden. In der Roten Liste Bayern (RL By) der Gartenrotschwanz als „gefährdet“ (Rote Liste Kategorie 3) eingeordnet worden. Die Arten der „Vorwarnliste“ (Rote Liste Kategorie 3) sind der Feldsperling (RL D u. RL By), Gartenrotschwanz (RL D), Grauschnäpper (RL D), Hausperling (RL D u. RL By) und Trauerschnäpper (RL By).

Da eine Fällung von Höhlenbäumen nicht stattfindet, ist die Tötung oder Verletzung von Vögel dieser Gilde, sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten.

Es ist davon auszugehen, dass die im Vorhabengebiet brütenden Vögel gegenüber menschlichen Störungen sehr anpassungsfähig sind, da im Vorhabengebiet schon urbane Einflüsse wirken. Daher ist nur eine geringe Störungen während der Bauzeit und nach der Fertigstellung der Gebäude keine Störung zu erwarten. Der Charakter der Landschaftsstrukturen die Art der Nahrungshabitate werde durch das Vorhaben kaum beeinträchtigt und damit ist auch keine negative Auswirkung auf die lokale Population zu erwarten.

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

4.2.5. Spalt- und höhlenbrütende Arten der Gebäude

Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL BY 2016	BNSchG	EZK
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	b	u
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	

Erläuterung: RLB = Rote-Liste-Bayern, RLD = Rote-Liste-Deutschland: 2 - Stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - Ungefährdet; BNatSchG = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt und s = streng geschützt); EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Bioregion: s - ungünstig/schlecht, u - ungünstig/unzureichend, g - günstig, a - abnehmend, ? - unbekannt.

Die Gilde der gebäudebrütenden Vögel weist viele gefährdete Vogelarten auf. In der Roten Liste Deutschland (RL D) ist der Star und Trauerschnäpper als „gefährdet“ (Rote Liste Kategorie 3) eingeordnet worden. In der Roten Liste Bayern (RL By) der Gartenrotschwanz als „gefährdet“ (Rote Liste Kategorie 3) eingeordnet worden. Die Arten der „Vorwarnliste“ (Rote Liste Kategorie 3) sind der Feldsperling (RL D u. RL By), Gartenrotschwanz (RL D), Grauschnäpper (RL D) und Hausperling (RL D u. RL By). Da an den Gebäuden, die als Brutstätte dienen ein Eingriff zu erwarten ist, werden die Vögel dieser Gilde noch genauer behandelt. Es wird hier nicht speziell auf die Rote Liste Arten eingegangen, da die Gilde als Gruppe stark durch Nistplatzverlust, im Zuge von Renovierungen/Sanierungen, betroffen ist. Auch sind verglaste oder verspiegelte Fassaden und/oder zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden oder, ab vier Quadratmeter, durch wirkungsvolle Vogelschutzmaßnahmen zu sichern. Bei Gebäuden in naturnahen Bereichen ist von einer großen Unfallgefahr an Scheiben oder Spiegelflächen bei Vögeln auszugehen. Daher sind folgende Maßnahmen für alle Vögel der Gilde durchzuführen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG: Bei Sanierungs-, Renovierungsarbeiten oder Gebäudeabriss kann es zur

Zerstörung oder Veränderung von Niststätten kommen. **Ohne geeignete Vorkehrungen wären mit dem Eingriff für alle Arten die Tatbestände (s.o.) absehbar.** Um dieses zu vermeiden, sollte vor der Sanierung, Renovierung oder Abriss das Gebäude auf Nistplätze geprüft werden. Werden gebäudebrütende Arten gefunden, sind **CEF-Maßnahmen** im Vorfeld der Baumaßnahmen notwendig. Es sollten im Vorfeld des Eingriffes rechtzeitig adäquate Nistkästen aufgehängt werden. Pro festgestelltes Nest sollten adäquate **drei** Ersatzkästen aufgehängt werden. Zudem sind am neuen Gebäude entsprechende Nistkästen oder Einbaukästen einzuplanen.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, ist das Risiko, des wirksam werden des Tatbestandes der Schädigung der Lebensstätten, nach Stand des Wissens maximal minimiert.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Da es sich hier um Arten der Siedlungen und Gebäude handelt, ist davon auszugehen, dass sie urbane Aktivitäten nicht stören. **Es sind keine Maßnahmen erforderlich.**

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG: Ohne geeignete Vorkehrungen wären mit einer Sanierung, Renovierung oder Abriss für alle Arten Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 absehbar. **Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.** Der Gebäudeabriss oder die Nistplatzbeseitigung findet außerhalb der Nistzeit statt, zwischen Oktober und Februar. Unfälle von Vögeln Glas-, Spiegelfassaden oder Fensterfronten die größer als vier Quadratmeter sind müssen durch effektive und geeignete Vogelschutzmaßnahmen verhindert werden.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, ist das Risiko, des wirksam werden des Tatbestandes der Tötung- und Verletzung, nach Stand des Wissens maximal minimiert.

5. Fazit

Bei Umsetzung der konfliktvermeidenden, kompensierenden und ausgleichenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die Erhaltungszustände der betroffenen Arten nicht nachteilig verändern werden. Verbotstatbestände des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie werden nicht erfüllt.

Sollten an den Gebäuden Quartiere oder Nisthöhlen festgestellt werden, ist ein Monitoring der Ersatzquartiere für Fledermäuse und der Nistkästen für Vögel sinnvoll, nur so lässt sich die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen überprüfen. Zudem sollten möglichst lange vor der Baumaßnahme bestehende Fledermausquartiere erhoben werden, damit frühzeitig, am idealtsten schon mehrere Jahre vor Baubeginn, mit den CEF-Maßnahmen begonnen werden kann. Fledermäuse benötigen meist mehrere Jahre, bis sie die Ersatzquartiere annehmen.

Zusammenfassend stehen dem Bebauungsplan damit keine nicht ausräumbaren Hindernisse durch den europarechtlichen Artenschutz entgegen.

6. Literatur

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: 2017.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, 52:19-68.